

Berlin, 16. Juli 2018

STELLUNGNAHME

ZUM REFERENTENENTWURF EINES ZWEITEN GESETZES ZUR ANPASSUNG DES DATENSCHUTZRECHTS AN DIE VERORDNUNG (EU) 2016/679 UND ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE (EU) 2016/680

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Mit rund 560 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkassounternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten. Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Mehr als ein Drittel der Mitgliedsunternehmen des BDIU sind Kleinunternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern.

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Hauptgeschäftsführer
 Lorenz Becker, Politischer Referent

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat einen Referentenentwurf vorgelegt, mit dem das deutsche Datenschutzrecht an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden soll. Der BDIU dankt für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Dies gibt uns die Gelegenheit, auf eine drohende massive, unverhältnismäßige und weder von der DSGVO noch vom BDSG intendierte Belastung für kleine Unternehmen hinzuweisen, die zu einer Datenschutz-Folgenabschätzung verpflichtet sind:

Mehrere Landesdatenschutzbehörden (LfDI) haben Listen veröffentlicht, in denen Verarbeitungstätigkeiten benannt werden, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) nach Art. 35 DSGVO durchzuführen ist. In bisher fünf dieser „Muss-Listen“ der Aufsichtsbehörden werden Inkassodienstleistungen ausdrücklich genannt.

Zwar ist diese Auffassung der entsprechenden LfDI nach unserer durch externe juristische Expertise untermauerten Auffassung falsch und wird einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten. Bis dahin gilt aber natürlich:

Diese Gruppe von Unternehmen wäre zwingend zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet, obwohl sowohl der europäische Ordnungsgeber als auch der deutsche Gesetzgeber genau diese bürokratische und finanzielle Last für Kleinbetriebe ausdrücklich vermeiden wollten.

§ 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG regelt eindeutig:

Verantwortliche, die eine DSFA nach Art. 35 DSGVO vornehmen müssen, werden künftig gezwungen sein, unabhängig von der Mitarbeiterzahl einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Für Klein- und Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern bedeutete die zwangsläufige Benennung eines Datenschutzbeauftragten eine unverhältnismäßig große Belastung.

Der generelle Verweis des § 38 BDSG auf den Artikel 35 DSGVO stellt daher eine vom Gesetzgeber so nicht beabsichtigte Härte für Klein- und Kleinstbetriebe dar.

Inkassodienstleistungen fallen nicht grundsätzlich unter den Artikel 35 Abs. 3 DSGVO. Die betroffenen Klein- und Kleinstbetriebe nehmen gerade keine solchen Verarbeitungstätigkeiten wahr, wie sie in § 35 Abs. 3 DSGVO bezeichnet sind – Kleinstbetriebe nehmen eben nicht das dort beschriebene Massengeschäft vor. Vielmehr bearbeiten sie im Tagesgeschäft Einzelaufträge, die ihnen auf klassischem Wege durch individuelle Kommunikation zugehen.

Die zwangsläufige Benennung eines Datenschutzbeauftragten ist für Klein- und Kleinstbetriebe eine unverhältnismäßige Belastung.

Der laufende Gesetzgebungsprozess bietet die Gelegenheit, diese vom Gesetzgeber nicht gewollte Belastung abzuwenden.

Vorschlag des BDIU:

Eine Änderung von § 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG, mit dem Ziel, dass Kleinstbetriebe nicht verpflichtet werden, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen – auch dann, wenn eine Verpflichtung zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) besteht. Dies könnte wie folgt erreicht werden:

§ 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG	Vorschlag für Ergänzung der Norm
Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, oder verarbeiten sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.	Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 Abs. 3 a), b) oder c) der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, oder verarbeiten sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.